



Ergebnisse der Nationalen Studie (QIS-CH) zu den quantitativen Auswirkungen von Basel II

Am 30. September 2005 startete die dreimonatige Phase der Datenerhebung für die *nationale* Studie zu den quantitativen Auswirkungen der neuen Eigenmittelvereinbarung Basel II (QIS-CH). Wie in der EBK-Mitteilung Nr. 36¹ erläutert, konzentriert sich die QIS-CH auf die Standardansätze für Kredit- und operationelle Risiken und legt die empirische Grundlage für deren definitive Kalibrierung fest. Fast zeitgleich zur QIS-CH wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine *internationale* Studie, die so genannte „Quantitative Impact Study 5“ (QIS5), durchgeführt. Die QIS5 liefert im Gegensatz zur *nationalen* Studie die empirische Grundlage zur Kalibrierung der institutsspezifischen Modellansätze für Kredit- und operationelle Risiken (IRB/AMA). Die Teilnahme an der QIS5 war für diejenigen Institute in der Schweiz obligatorisch, die in einem Bewilligungsprozess für ein internes Modell zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken (IRB-Ansatz) und/oder für operationelle Risiken (AMA) stehen, sofern sie nicht zu einem ausländischen Finanzkonzern gehören, der von einer ausländischen Aufsichtsbehörde konsolidiert überwacht wird. Schweizerische Institute, die an der internationalen QIS5 teilnehmen mussten, waren von der *nationalen* QIS-CH befreit, d.h. die beiden Grossbanken mit ihren Töchtern sowie eine weitere Schweizer Bank. Ausländischen Banken in der Schweiz waren von der Teilnahme an der QIS-CH nicht entbunden, selbst wenn ihre Konzernmutter einen IRB-Ansatz anwendet und von einer ausländischen Aufsichtsbehörde konsolidiert beaufsichtigt bzw. von dieser in die QIS5 einbezogen wurde.

Insgesamt hat eine repräsentative Auswahl von 77 Instituten² an der Erhebung für die QIS-CH teilgenommen und der EBK ihre Erhebungsdaten eingereicht. Inzwischen hat die EBK die Daten analysiert und abschliessend ausgewertet. Dabei wurden sämtliche Berechnungen aufgrund der Ende September 2005 zur Vernehmlassung publizierten Regeltextentwürfe erstellt. Die Ergebnisse erfüllen grundsätzlich die Erwartungen und die im Erläuterungsbericht³ der EBK zur Umsetzung von Basel II in der Schweiz formulierte Zielsetzung, dass die Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem erhalten bleiben soll.

Die neuen Bestimmungen nach Basel II führen bei den traditionellen, im Kreditgeschäft tätigen Banken in der Regel zu einer leichten Entlastung der Eigenmittelanforderungen. Gründe hierfür sind, neben der Verwendung von externen Ratings und den systematisch anwendbaren Risikominderungstechniken, insbesondere tiefere Eigenmittelanforderungen für Wohnbauhypotheken, Lombardkredite und Retailkunden (inklusive Kleinunternehmen). Auf der anderen Seite führt die neue Unterlegungspflicht für operationel-

¹ Link: http://www.ebk.ch/d/publik/mitteil/2005/20050624_01_d.pdf

² Die 77 Institute teilen sich auf in 70 Banken und 7 Effektenhändler

³ Link: http://www.ebk.ch/d/archiv/2005/20050930/050930_03_d.pdf

le Risiken bei den vorwiegend in der Beratung, Vermögensverwaltung und im Handel tätigen Instituten zu höheren Eigenmittelanforderungen. Diese Institute haben vergleichsweise geringe Kredit- und Marktrisiken in ihren Büchern. Entsprechend gering fielen ihre bisherigen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken aus, worin die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken implizit enthalten waren. Die neue explizite, von der Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken herausgelöste Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken belastet die erwähnten Institute daher stärker als Institute, welche vorwiegend im Kreditgeschäft tätig sind. Es darf festgehalten werden, dass mit dem Systemwechsel zu Basel II keine negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabepolitik verbunden sind.

Abbildung 1 zeigt für jedes Institut die relative Veränderung der Eigenmittelanforderungen nach Basel II, unter Verwendung des Schweizer Standardansatzes (SA-CH), zur heutigen Regulierung. Zusätzlich sind auch entsprechende Systemwerte abgebildet. Unter der neuen Regulierung nehmen die gesamten Eigenmittelanforderungen im System (ohne die beiden Grossbanken) um 2.34% ab (gewichteter Mittelwert der Stichprobe). Der entsprechende ungewichtete Mittelwert beträgt +8.24%. Der Stichprobenmedian⁴ liegt bei +1.01%. Auch Sensitivitätsanalysen zu den verschiedenen Wahlmöglichkeiten⁵, welche innerhalb der Standardansätze verfügbar sind, haben diese Systemwerte nicht wesentlich beeinflusst. Eine Rekalibrierung der vorgesehenen Risikogewichte drängt sich somit nicht auf.

Eigenmittelanforderungen: Relative Veränderung zwischen Basel I und Basel II SA-CH

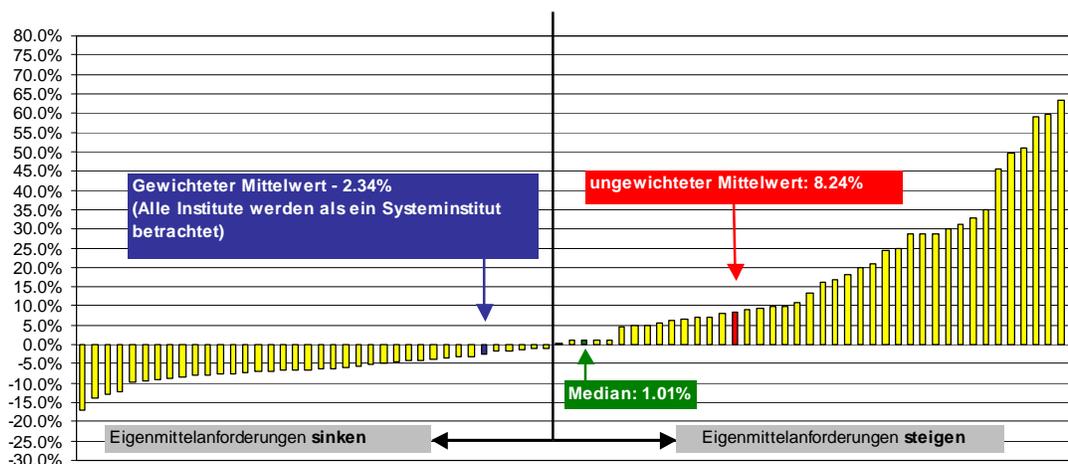


Abbildung 1

⁴ Die Hälfte der beobachteten Einzelabweichungen sind grösser und die andere Hälfte kleiner als der Median.

⁵ Es bestehen unter anderem Wahlmöglichkeiten bei den Risikominderungstechniken oder bei der Verwendung externer Ratings.



Alternativ zum SA-CH haben die Institute auch die Möglichkeit, ihre Eigenmittelanforderungen nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ) zu berechnen⁶. Die beiden Standardansätze sollen dabei zu vergleichbaren Eigenmittelanforderungen führen. Da der SA-BIZ tendenziell gegenüber dem SA-CH tiefere Eigenmittelanforderungen ergibt und im SA-BIZ die Risikogewichte direkt aus Basel II übernommen und daher nicht angepasst werden können, soll ein einfaches Multiplikatorensystem von drei Multiplikatoren diese Effekte neutralisieren. Gestützt auf umfangreiche Auswertungen drängt sich im SA-BIZ eine Rekalibrierung der Multiplikatoren auf. Die neuen Werte betragen 1.1 für Kreditsiken (Wert gemäss Regeltentwurf: 1.2), 3.0 für nicht gegenparteibezogene Risiken (5.5) sowie 2.5 für Beteiligungstitel (2.5).

Massgebend für die laufende Überwachung ist nicht die Höhe der erforderlichen Eigenmittel, sondern der Eigenmitteldeckungsgrad, welcher sich als Quotient zwischen den anrechenbaren und erforderlichen Eigenmitteln ergibt. Laut Bankenverordnung müssen die Institute im Minimum dauernd anrechenbare Eigenmittel in der Höhe der erforderlichen Eigenmittel halten. Sind die beiden Werte gleich, ergibt dies einen Eigenmitteldeckungsgrad von 100%. Der Eigenmittelüberschuss beträgt in diesem Fall 0%. In der Praxis wendet die EBK ein strengeres Aufsichtsregime an. So wird von den Instituten grundsätzlich erwartet, dass sie zusätzliche Eigenmittel halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen. Unterschreitet der Eigenmittelüberschuss eines Institutes eine bestimmte Zielgrösse (in der EBK-Praxis 20%), so führt dies beim betroffenen Institut zu einer engeren Überwachung durch die Bankenkommission. Oft sind solche Unterschreitungen temporärer Art und auf einzelne spezifische Transaktionen zurückzuführen.

Abbildung 2 zeigt die Veränderungen der Eigenmittelüberschüsse für alle 77 Institute⁷. Zeigt die Pfeilrichtung nach oben, bedeutet dies, dass der Eigenmittelüberschuss nach Basel II SA-CH steigt. Es ist ersichtlich, dass alle Institute in der Stichprobe die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen sowohl nach heutiger Regulierung (Basel I) als auch nach Basel II erfüllen. Zudem weist eine Mehrzahl der Institute in beiden Fällen einen klaren Eigenmittelüberschuss auf. Allerdings wird auch ersichtlich, dass nach heutiger Regulierung zwei Institute, nach neuer Regulierung deren vier, die Praxisanforderungen eines Eigenmittelüberschusses von 20% nicht erfüllen. Die Anzahl Institute, welche das Aufsichtsregime der EBK nicht erfüllt, bewegt sich in einem normalen Rahmen. Generell wird sich Basel II somit nicht negativ auf die Eigenmittelüberschüsse auswirken. Ein Anstieg in den Eigenmittelanforderungen unter Basel II betrifft vor allem Institute, die über eine sehr hohe Eigenmittelausstattung verfügen. Lediglich ihr Eigenmittelüberschuss wird unter Basel II etwas abnehmen. Wie bei jeder Regeländerung üblich, wird dem Anpassungsbedarf überdies durch Übergangsbestimmungen und in besonderen Einzelfällen durch eine Fristverlängerung Rechnung getragen werden.

⁶ Vgl. dazu Erläuterungen der Eidgenössischen Bankenkommission für die öffentliche Anhörung und Ämterkonsultation zur Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in der Schweiz, September 2005

⁷ Eigenmittelüberschüsse wurden für Darstellungszwecke bei 300% begrenzt.

Eigenmittelüberschuss: Vergleich Basel I mit Basel II SA-CH

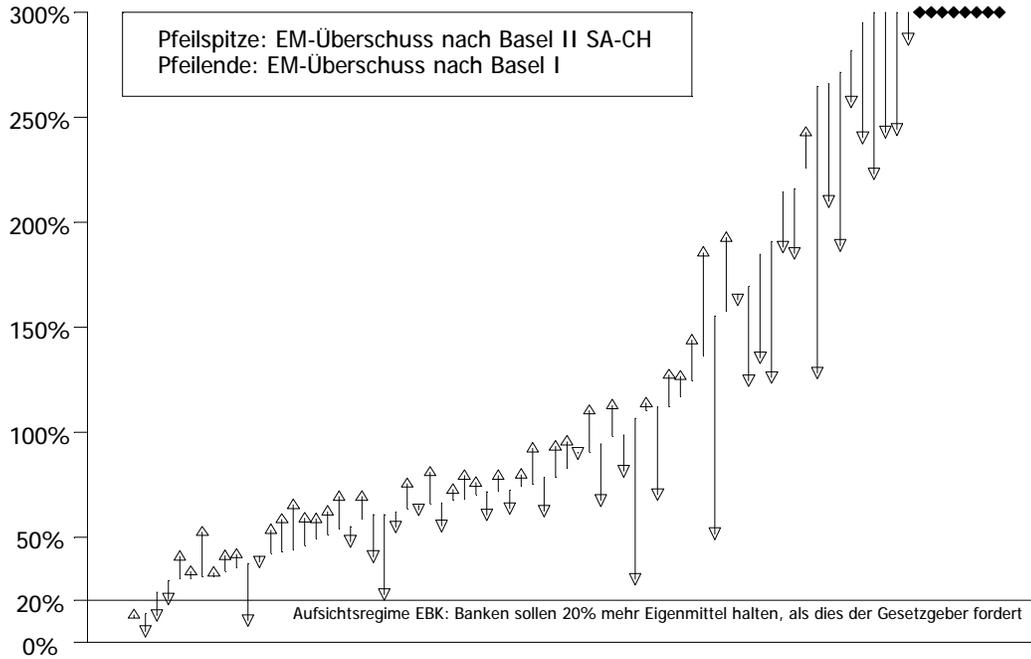


Abbildung 2